

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

8. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. Juni 1955	Nummer 65
-------------	--	-----------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

Personalveränderungen. Innenministerium. S. 877. — Finanzministerium. S. 877. — Ministerium für Wirtschaft und Verkehr. S. 879. — Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. S. 879. — Ministerium für Wiederaufbau. S. 879.

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: Bek. 17. 5. 1955, Öffentliche Sammlung; hier: Rheinische Hilfgemeinschaft für den deutschen Osten e. V. S. 880. — RdErl. 18. 5. 1955, Paßwesen; hier: Ausweis- und paßrechtliche Behandlung der Mitglieder ausländischer Streitkräfte nach Beendigung des Besatzungsregimes. S. 880. — Mitt. 23. 5. 1955, Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr. S. 882.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 12. 5. 1955, Gewerbesteuer ausgleich mit Gemeinden anderer Länder für das Rechnungsjahr 1955. S. 883.

D. Finanzminister.

RdErl. 9. 5. 1955, Nachbarorte nach dem Reisekostengesetz. S. 883.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Bek. 25. 5. 1955, Verwaltungsabkommen über die Errichtung einer Lahntalsperre bei Laasphe. S. 884.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

Personalveränderungen

Innenministerium

Es sind ernannt worden:

Regierungsrätin Dr. M. Küper zur Oberregierungsrätin im Innenministerium,

Regierungsrat H. Hanfland zum Oberregierungsrat bei der Bezirksregierung in Arnberg,

Regierungsrat Dr. G. Knecht zum Oberregierungsrat bei der Bezirksregierung in Münster,

Regierungsrat Dr. W. Opitz zum Oberregierungsrat im Statistischen Landesamt,

Dozent Dr. E. Schneider zum Oberchemiker im Chemischen Landesuntersuchungsamt Nordrhein-Westfalen,

Regierungs- und Vermessungsrat R. Bittner zum Oberregierungs- und -vermessungsrat im Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen,

Regierungs- und Vermessungsrat O. Vahlensieck zum Oberregierungs- und -vermessungsrat im Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen,

Regierungsvermessungsrat H. Mölleck zum Regierungs- und Vermessungsrat im Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen,

Regierungsassessor R. Eilert zum Regierungsrat bei der Bezirksregierung in Düsseldorf,

Regierungsassessor H. Lackner zum Regierungsrat bei der Bezirksregierung in Detmold,

Regierungsrat z. Vv. H. Thamm zum Regierungsrat bei der Bezirksregierung in Arnberg.

— MBl. NW. 1955 S. 877.

Finanzministerium

Es sind ernannt worden:

Oberregierungsrat A. Haupt zum Regierungsdirektor beim Finanzamt Bonn-Stadt,

Regierungsrat W. Flosbach zum Oberregierungsrat bei der Oberfinanzdirektion Düsseldorf,

Regierungsassessor Dr. J. Schmitz zum Regierungsrat beim Finanzamt Kempen,

Regierungsassessor Dr. A. Beiseken zum Regierungsrat beim Finanzamt Mülheim (Ruhr),

Regierungsassessor H. Bittner zum Regierungsrat beim Finanzamt Düsseldorf-Süd,

Regierungsassessor Dr. H.-H. Hamann zum Regierungsrat beim Finanzamt Köln-Körperschaften,

Regierungsassessor S. Brall zum Regierungsrat beim Finanzamt Gelsenkirchen-Süd,

Regierungsassessor G. Gorgon zum Regierungsrat beim Finanzamt Witten,

Regierungsassessor H. Pfeiffer zum Regierungsrat beim Finanzamt Siegen,

Regierungsassessor R. Schubert zum Regierungsrat beim Finanzamt Schwelm,

Steuerrat J. Braukmann zum Regierungsrat beim Finanzamt Warburg,

Regierungsbauassessor K. Kannicht zum Regierungsbaurat beim Finanzbauamt Bonn,

Regierungsrat z. Vv. W. Wiegel zum Regierungsrat beim Finanzamt Bergisch-Gladbach,

Regierungsassessor H. Folkerts zum Regierungsrat beim Finanzamt Höxter,

Regierungsassessor H. Tismar zum Regierungsrat beim Finanzamt Beckum,

Regierungsassessor Dr. K. Völtz zum Regierungsrat beim Finanzamt Arnberg,

Regierungsassessor Dr. F. Schmidt zum Regierungsrat beim Finanzamt Burgsteinfurt,

Regierungsassessor B. Klasberg zum Regierungsrat beim Finanzamt Paderborn.

Es sind versetzt worden:

Oberregierungsrat Dr. R. Weber von der Steuerverwaltungsstelle Bonn der Oberfinanzdirektion Köln an die Oberfinanzdirektion Köln,

Oberregierungsrat A. Reuffurth vom Finanzamt Wuppertal-Barmen an das Finanzamt Oberhausen-Süd,

Regierungsrat G. Bleyl von der Oberfinanzdirektion Köln an das Finanzamt Köln-Nord,

Regierungsrat H. Otten vom Finanzamt Köln-Nord an das Finanzamt Köln-Körperschaften.

Es sind in den Ruhestand getreten:

Oberregierungsrat R. Roth, Oberfinanzdirektion Münster,

Oberregierungsrat Dr. E. Flader, Finanzamt Oberhausen-Süd.

— MBl. NW. 1955 S. 877.

Ministerium für Wirtschaft und Verkehr

Es ist ernannt worden:

Regierungsamtmann W. Stührenberg zum Ministerialbürodirektor.

Es ist in den Ruhestand getreten:

Erster Bergrat R. von Reinbrecht, Bergamt Siegen.

— MBl. NW. 1955 S. 879.

Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Es sind ernannt worden:

Regierungsdirektor Dr. B. Hugenthum zum Ministerialrat im Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,

Regierungsdirektor K. Krug zum Ministerialrat im Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,

Regierungsbaudirektor H. Kiel zum Oberregierungsbaudirektor im Wege der Wiedergutmachung bei der Bezirksregierung in Köln,

Oberforstmeister z. Wv. A. Hiersekorn zum Oberforstmeister beim Forsteinrichtungsamt NW,

Regierungsbaurat O. Buchner zum Regierungs- und Baurat bei der Bezirksregierung in Münster,

Regierungsbauassessor H. Graefen zum Regierungsbaurat beim Wasserwirtschaftsamt Lippstadt,

Regierungsbauassessor H. Hermanns zum Regierungsbaurat beim Wasserwirtschaftsamt I Düsseldorf,

Regierungsbauassessor F.-G. Hötter zum Regierungsbaurat beim Wasserwirtschaftsamt Bonn,

Forstassessor H. König zum Forstmeister beim Forstamt Münster,

Forstassessor G. zum Sande zum Forstmeister beim Forstamt Schleiden.

Es ist versetzt worden:

Oberregierungsrat Dr. E. Förster vom Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als Kulturamtsvorsteher an das Kulturamt in Köln.

Es sind in den Ruhestand getreten:

Oberregierungs- und -landeskulturrat Dr. O. Fuhrberg beim Landeskulturamt Nordrhein in Bonn,

Oberregierungs- und -vermessungsrat J. Pentz beim Landeskulturamt Nordrhein in Bonn.

Es sind ausgeschieden:

Oberregierungs- und -landeskulturrat O. Helbing beim Landeskulturamt Nordrhein in Bonn,

Regierungsvermessungsrat W. van Gülick beim Kulturamt in Köln.

— MBl. NW. 1955 S. 879.

Ministerium für Wiederaufbau

Es ist ernannt worden:

Regierungsrat Dr. H. Müller, Verbindungsreferent beim Ministerium für Bundesangelegenheiten in Bonn, zum Oberregierungsrat.

— MBl. NW. 1955 S. 879.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Öffentliche Sammlung;

hier: Rheinische Hilfsgemeinschaft für den deutschen Osten e. V.

Bek. d. Innenministers v. 17. 5. 1955 —
I 18—51—10 Nr. 1440/53—72153

Der Rheinischen Hilfsgemeinschaft für den deutschen Osten e. V., Düren, Postfach 257, habe ich auf Grund des Gesetzes zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) v. 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und der Verordnung zur Durchführung des Sammlungsgesetzes v. 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) die Genehmigung erteilt,

in der Zeit vom 1. Juni 1955 bis 31. Dezember 1955

eine öffentliche Geld- und Sachspendensammlung in den Regierungsbezirken Aachen und Köln durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahme ist zulässig:

Spendenwerbung in Kreisen der Industrie, des Handels und des Handwerks.

Spendenzahlungen erfolgen auf Spendenkonto Ost 9302 bei der Rheinisch-Westfälischen Bank, Düren.

1955 S. 880 u. 1955 S. 880 u. — MBl. NW. 1955 S. 880.

geänd. 1955 S. 880 u. 1955 S. 880 u.

1955 S. 1469 o. 1955 S. 1469 o. 1955 S. 1461

geänd. 1955 S. 880 u. 1955 S. 880 u.

erg. 1955 S. 1987 u.

RdErl. d. Innenministers v. 18. 5. 1955

I — 13 — 39 — 90 1955 S. 880 u.

s. a. 1955 S. 2119 (Personalausweise)

Mit der Beendigung des Besatzungsregimes Inkrafttreten des Vertrages über die Rechte und Pflichten ausländischer Streitkräfte und ihrer Mitglieder in der Bundesrepublik Deutschland — Truppenvertrag — (BGBl. II 1955 S. 321) richtet sich die ausweis- und paßrechtliche Behandlung von Mitgliedern ausländischer Streitkräfte nach den Vorschriften der Art. 24 und 25 dieses Vertrages. Mit den Drei Mächten ist hinsichtlich der Auslegung und Anwendung dieser Art. folgendes vereinbart worden:

I.

Ausweise für Inlandszwecke

Die Mitglieder der Streitkräfte (vgl. die Begriffsbestimmung in Art. 1 Ziff. 7 a.a.O.) unterliegen für den Aufenthalt im Bundesgebiet nicht dem Paßzwang nach § 2 des Paßgesetzes. Sie haben sich jedoch auf Ansuchen der deutschen Behörden über ihre Person auszuweisen. Hierzu werden ihnen die zuständigen Heimatbehörden oder Dienststellen der Streitkräfte entsprechende Ausweise ausstellen.

Es erhalten:

- das militärische Personal (Art. 1 Ziff. 7 Abs. 1 Buchst. a):
Dienstpersonalausweise;
bei militärischem Personal in Zivil muß der Dienstpersonalausweis mit einem Lichtbild versehen sein;
- das Gefolge (Art. 1 Ziff. 7 Abs. 1 Buchst. b):
Dienstpersonalausweise mit Lichtbild;
(für den Grenzübertritt erhalten diese Personen jedoch nationale Pässe mit einer Bescheinigung darüber, daß sie Mitglieder der Streitkräfte sind — sog. Statusbescheinigungen — [vgl. Abschn. II]);
- zivile Bedienstete der die Streitkräfte begleitenden Organisationen, die den Mitgliedern der Streitkräfte gemäß Art. 36 gleichgestellt sind:
die gleichen Ausweise wie das Gefolge;
- Angehörige von Mitgliedern der Streitkräfte (Art. 1 Ziff. 7 Abs. 2):
Nationale Pässe mit einer Statusbescheinigung.

Muster der vorgesehenen Statusbescheinigung ist als Anlage 1 und eine Liste der Dienststellen, die für die Ausstellung der Statusbescheinigungen als zuständig vorgesehen sind, als Anlage 2 beigelegt. Muster der Personalausweise für das militärische Personal und für das Gefolge werde ich bekanntgeben, sobald sie festgelegt sind.

II.

Ausweise für den Grenzübertritt

Die Mitglieder der Streitkräfte, die sich mit den unter I genannten Personalausweisen oder Pässen nebst Statusbescheinigung ausweisen, sind gemäß Art. 25 des Truppenvertrages zur unbeschränkten Einreise in das Bundesgebiet sowie zur Ausreise aus diesem Gebiet berechtigt. Abweichend von der für Inlandszwecke (Abschn. I) getroffenen Regelung erhalten das Gefolge und die zivilen Bediensteten der die Streitkräfte begleitenden Organisationen für den Grenzübertritt nationale Pässe mit einer Statusbescheinigung.

III.

Zuständigkeit für die Paßkontrolle

Während die Paßkontrolle von Mitgliedern der alliierten Streitkräfte während der Geltung des Besatzungsstatuts den alliierten Behörden vorbehalten war, ist diese Zuständigkeit mit der Beendigung des Besatzungsregimes und dem Inkrafttreten des Truppenvertrages auf die deutschen Behörden übergegangen. Die Behörden der beteiligten Macht (vgl. die Begriffsbestimmung in Art. 1 Ziff. 4) können gemäß Art. 25 Abs. 2 an von ihnen besonders bezeichneten Grenzstellen an der Kontrolle der Reiseausweise von Mitgliedern der Streitkräfte mitwirken. Dabei ist die Entscheidung darüber, ob der Reisende auf Grund seiner Reiseausweise zum Grenzübertritt berechtigt ist, alleinige Angelegenheit der deutschen Behörden. Die Nachprüfung von Urlaubsscheinen, Marsch- oder Reisebefehlen der Mitglieder der Streitkräfte obliegt jedoch ausschließlich den Behörden der beteiligten Macht, da es sich hierbei lediglich um interne Verwaltungs- oder Disziplinarerfordernisse der beteiligten Macht handelt.

Die Paßkontrolle von Mitgliedern der Streitkräfte der Drei Mächte, der Entsendestaaten und der Mitglieder der sowjetischen Streitkräfte an der Interzonen-grenze wird auf Grund der mit den Drei Mächten getroffenen Vereinbarungen auch nach dem Inkrafttreten des Truppenvertrages von Dienststellen der Drei Mächte ausgeübt werden, soweit an den Zonengrenzübergängen solche Dienststellen vorhanden sind.

IV.

Reiseausweise für die Mitglieder der sowjetischen Streitkräfte sowie für das Personal der deutschen und polnischen Militärmissionen in Berlin

Die Drei Mächte werden für die vorgenannten Personen auch nach dem Inkrafttreten des Truppenvertrages Reiseausweise (z. B. Mouvement Orders und Reisege-nehmigungen/Permits) ausstellen.

V.

Übergangsregelung

Da die Ausstellung der neuen Ausweise für alle Mitglieder der Streitkräfte eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt, ist mit den Drei Mächten vereinbart worden, daß innerhalb einer Frist von drei Monaten, beginnend mit dem Tage des Inkrafttretens des Vertrages, auch die bisher von den Besatzungsmächten für Mitglieder der Streitkräfte ausgestellten Ausweise noch fortgelten. Auf meinen RdErl. v. 10. 4. 1953 (MBI. NW. S. 575) nehme ich Bezug.

Die Nachprüfung von Urlaubsscheinen, Marsch- und Reisebefehlen durch deutsche Behörden bei der Paßkontrolle entfällt auch bei den Mitgliedern der Streitkräfte, die während der Übergangszeit noch mit Reiseausweisen alter Art ausgestattet sind.

An die Regierungspräsidenten,
kreisfreien Städte,
Landkreise.

Anlage 1

Nr.

BESCHEINIGUNG

INHABER DIESES IST MITGLIED + ODER ANGEHÖRIGER EINES MITGLIEDS + DER Ø
STREITKRÄFTE UND ZUR UNBESCHRÄNKTEN EINREISE IN DAS BUNDESGEBIET UND NACH BERLIN SOWIE ZUR UNBESCHRÄNKTEN AUSREISE VON DORT BERECHTIGT.

AUSGESTELLT IN

AUSGESTELLT AM

AUSSTELLENDEN DIENSTSTELLE

UNTERSCHRIFT DES
AUSSTELLENDEN BEAMTEN

DIENSTSIEGEL
UND NAME DES INHABERS

Anmerkungen

1. + Unzutreffendes ist zu streichen.
2. Ø Hier ist „BRITISCHEN“ oder „AMERIKANISCHEN“ oder „FRANZÖSISCHEN“ entsprechend einzusetzen.
3. In der endgültigen Fassung wird der Wortlaut auch in französischer und in englischer Sprache beigelegt.

Anlage 2

Liste der Dienststellen, die für die Ausstellung der Statusbescheinigung zuständig sein sollen:

Britische Streitkräfte

Hauptquartier der Armeegruppe Nord für sämtliches Personal der Marine und des Heeres.

Hauptquartier der 2. Alliierten Taktischen Luftflotte für Personal der Luftwaffe.

Streitkräfte der Vereinigten Staaten

Hauptquartier der US-Armee Europa und die durch USAREUR bestimmten Bezirks-Hauptquartiere.

Hauptquartier der USA-Luftwaffe, Europa.

Französische Streitkräfte

Hauptquartier des Oberbefehlshabers der französischen Streitkräfte in Deutschland, Baden-Baden.

Außerhalb Deutschlands werden folgende Stellen zuständig sein:

Paßstelle des Foreign Office, London,

Permit Section der Passport Division des Staatsdepartements, Washington,

Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten, Paris,

Allied Permit Office, Wien, für Berechtigte in Österreich.

— MBI. NW. 1955 S. 880.

Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr

Mitt. d. Innenministers v. 23. 5. 1955 — I — 17—66.115

Der Herr Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen hat

Herrn Irvin T. Bernhard aus Beverly Hills,
P. O. Box 302, Kalifornien (USA)

in Anerkennung seiner unter Einsatz des eigenen Lebens erfolgreich durchgeführten Rettungstat an einem 9jährigen Jungen im Rhein bei Bonn die Rettungs-medaille des Landes Nordrhein-Westfalen verliehen.

— MBI. NW. 1955 S. 882.

III. Kommunalaufsicht

Gewerbesteuerenausgleich mit Gemeinden anderer Länder für das Rechnungsjahr 1955

RdErl. d. Innenministers v. 12. 5. 1955 —
III B 6/25 — 813/55

Auf Grund des § 15 des Gesetzes über den Gewerbesteuerenausgleich zwischen Betriebsgemeinden und Wohngemeinden (GewStAusglGes.) v. 1. Februar 1955 (GV. NW. S. 17) in der Fassung des Änderungsgesetzes v. 4. April 1955 (GV. NW. S. 53) gebe ich bekannt, daß für das Rechnungsjahr 1955 mit den Ländern

Hessen,
Niedersachsen und
Rheinland-Pfalz

für die Durchführung des Gewerbesteuerenausgleichs mit Gemeinden dieser Länder die Gegenseitigkeit sichergestellt ist. Ferner ist mit dem Land Baden-Württemberg die Gegenseitigkeit vereinbart, soweit der Ausgleichsbetrag für Arbeitnehmer der Schifffahrt zu zahlen ist.

Für die Durchführung des Gewerbesteuerenausgleichs des Rechnungsjahres 1955 sind in den einzelnen Ländern folgende Höchstbeträge festgesetzt:

Hessen	50,— DM
Niedersachsen	45,— DM
Rheinland-Pfalz	40,— DM
Baden-Württemberg	50,— DM.

Die Gegenseitigkeit ist jeweils nur im Umfange der geringeren Leistung sichergestellt. Das gilt neben dem Höchstbetrag insbesondere auch, soweit die Zahl der Arbeitnehmer, die der Berechnung des Ausgleichszuschusses zugrunde zu legen ist, infolge des unterschiedlichen Stichtages in den einzelnen Ländern von der für Nordrhein-Westfalen maßgebenden Zahl abweicht, oder soweit sich eine Abweichung dadurch ergibt, daß in den übrigen Ländern die Durchführung des Gewerbesteuerenausgleichs davon abhängig ist, daß eine Mindestzahl an Arbeitnehmern aus der Wohngemeinde in der Betriebsgemeinde beschäftigt ist. Während sich in Hessen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz die bisherigen Vorschriften über die Mindestzahl der Arbeitnehmer nicht geändert haben, die Durchführung des Gewerbesteuerenausgleichs also nach wie vor davon abhängig ist, daß am Stichtage in der Betriebsgemeinde mehr als 10 — in Rheinland-Pfalz mehr als 8 — Arbeitnehmer aus der Wohngemeinde beschäftigt waren, entfällt in Baden-Württemberg die Verpflichtung der Betriebsgemeinde zur Zahlung eines Ausgleichsbetrages, wenn dieser

- a) an eine Wohngemeinde mit nicht mehr als 3000 Einwohnern nur für sechs oder weniger Arbeitnehmer,
- b) an eine Wohngemeinde mit mehr als 3000 Einwohnern nur für zehn oder weniger Arbeitnehmer zu zahlen wäre.

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1955 S. 883.

D. Finanzminister

Nachbarorte nach dem Reisekostengesetz

RdErl. d. Finanzministers v. 9. 5. 1955 —
B 2700—2701/IV/55

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Gesetzes über Reisekostenvergütungen der Beamten v. 15. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1067) wird das Verzeichnis der Nachbarorte v. 9. Februar 1953 in der derzeitigen Fassung (MBl. NW. 1953 S. 272, S. 1016 und S. 1017, 1954 S. 1251 und 1955 S. 322) mit Wirkung vom 1. Juni 1955 wie folgt geändert:

Bei „II. Land Bayern — Regierungsbezirk Oberbayern“ erhält der Abschnitt „Stadtkreis München“ folgende Fassung:

„Stadtkreis München

München, Stadt — Gräfelfing
München, Stadt — Grünwald
München, Stadt — Oberschleißheim
München, Stadt — Pullach
München, Stadt — Ortsteil Neubiberg mit Bahnhof Neubiberg der Gemeinde Unterbiberg
München, Stadt — Unterföhring“.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW. 1955 S. 883.

F. Minister für Ernährung,
Landwirtschaft und ForstenVerwaltungsabkommen
über die Errichtung einer Lahntalsperre bei Laasphe
Vom 18. März/9. Mai 1955

Das Land Hessen,

vertreten durch den Ministerpräsidenten,

dieser vertreten durch den Hessischen Minister für Landwirtschaft und Forsten,

und

das Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch die Landesregierung, diese vertreten durch den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, schließen folgendes Verwaltungsabkommen:

§ 1

Hessen plant in Nordrhein-Westfalen den Bau einer Lahntalsperre oberhalb Laasphe, wie sie als Vorschlag I in dem von dem Wasserwirtschaftsamt Dillenburg im November 1950 aufgestellten „Generalplan des Lahnverbandes“ beschrieben ist. Nordrhein-Westfalen erteilt diesem Projekt seine grundsätzliche Zustimmung.

Gründung und Beaufsichtigung
des Lahnverbandes

§ 2

(1) Die Lahntalsperre wird von einem Wasserverband (Lahnverband) gebaut, betrieben und unterhalten, der nach der Ersten Wasserverbandsverordnung vom 3. September 1937 (RGBl. I S. 933) zu gründen ist.

(2) Solange der Lahnverband nicht besteht, baut, betreibt und unterhält das Land Hessen die Lahntalsperre.

§ 3

(1) Die zuständige oberste Landesbehörde jedes der beiden Länder (im folgenden kurz: Die beiderseitigen obersten Landesbehörden) wird auf Grund von § 152 Abs. 2 WaVbVo durch gleichlautende Verordnung¹⁾, deren Inhalt der Anlage entspricht, den Regierungspräsidenten in Wiesbaden zur Gründungsbehörde für den Lahnverband bestimmen.

(2) Die Gründungsbehörde handelt im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten in Arnberg. Seine Zustimmung zu den nach § 156 WaVbVo erforderlichen urkundlichen Grundlagen für die Gründung ist vor Beginn des Gründungsverfahrens herbeizuführen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so treten die beiderseitigen obersten Landesbehörden zusammen, um das Einvernehmen herzustellen.

(3) Ist von der Ministerialinstanz eine Entscheidung im Gründungsverfahren zu treffen, so bedarf es hierzu des Einvernehmens zwischen den beiderseitigen obersten Landesbehörden.

§ 4

(1) Aufsichtsbehörde über den Lahnverband ist der Regierungspräsident in Wiesbaden, obere und zugleich oberste Aufsichtsbehörde die in Hessen zuständige oberste Landesbehörde.

(2) Die Aufsichtsbehörde handelt im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten in Arnberg. § 3 Abs. 2 Satz 3 findet entsprechende Anwendung. Die obere und zugleich oberste Aufsichtsbehörde handelt im Einvernehmen mit der in Nordrhein-Westfalen zuständigen obersten Landesbehörde.

(3) Absatz 2 findet keine Anwendung in Fragen der Verbandsaufsicht, welche die Lahntalsperre oder die Verbandmitglieder in Nordrhein-Westfalen nicht berühren können.

§ 5

Die in Nordrhein-Westfalen aufzubringende Beitragslast zum Lahnverband darf nicht größer sein, als der Regierungspräsident in Arnberg für angemessen hält.

¹⁾ GV. NW. 1955 S. 111.

Die Durchführung des Talsperrenprojektes

§ 6

Der Lahnverband oder, solange er nicht besteht, das Land Hessen kann mit dem Bau der Lahntalsperre beginnen, wenn der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen zugestimmt hat. Diese Zustimmung wird spätestens erteilt, sobald

1. die geologischen und wasserbautechnischen Vorarbeiten abgeschlossen sind und das Talsperrenprojekt im einzelnen endgültig feststeht,
2. die rechtlichen Voraussetzungen für den Bau der Talsperre (z.B. Einigung mit den Betroffenen oder notfalls Enteignung, talsperrenaufsichtliche Genehmigung) gegeben sind,
3. der Raumordnungsplan gemäß § 3 Abs. 2 des nordrhein-westfälischen Landesplanungsgesetzes v. 11. März 1950 (GV. NW. S. 41) vom Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen — Landesplanungsbehörde — für verbindlich erklärt ist,
4. die die Umsiedlung sowie die Betriebs-, Bahn- und Straßenverlegung betreffenden Pläne (Fachpläne) von der zuständigen Fachbehörde endgültig aufgestellt und vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen gebilligt sind.

§ 7

(1) Die geologischen und wasserbautechnischen Vorarbeiten leistet das Land Hessen, solange der Lahnverband nicht besteht. Mit diesen Vorarbeiten kann sofort begonnen werden, soweit fremde Rechte nicht entgegenstehen. Die geologischen Vorarbeiten sind in Verbindung mit dem Amt für Bodenforschung in Krefeld zu führen.

(2) Die Ausschreibung der Aufträge für die Vorarbeiten erfolgt im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten in Arnsberg. Nordrhein-westfälische Firmen sind angemessen zu berücksichtigen. Dasselbe gilt für die Aufträge zur Durchführung der Fachpläne (§ 6 Nr. 4) und des Talsperrenbaues selbst.

§ 8

(1) Die Landesplanungsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen veranlaßt im Einvernehmen mit allen in Betracht kommenden zuständigen Stellen, auch denen des Landes Hessen, die Aufstellung des Raumordnungsplanes (§ 6 Nr. 3); sie veranlaßt hierzu die Einrichtung eines Planungsbüros in Laasphe.

(2) Die Kosten des Planungsbüros trägt das Land Hessen. Es überweist zunächst einen Betrag von 25 000 DM an die Landeshauptkasse Düsseldorf zugunsten des Ministerpräsidenten — Landesplanungsbehörde —. Über die Verwendung dieses Betrages erfolgt 12 Monate nach Unterzeichnung dieses Abkommens Rechnungslegung. Ein nicht ausgegebener Betrag wird zurückerstattet oder, falls die Arbeiten des Planungsbüros noch nicht abgeschlossen sein sollten, dem Lande Hessen in Anrechnung gebracht.

§ 9

(1) Die Landesplanungsbehörde trägt Sorge dafür, daß die Vorschläge berücksichtigt und aufeinander abgestimmt werden, die von der zu bildenden Lahntalsperrenkommission im Rahmen des § 10 gemacht werden.

(2) Die Lahntalsperrenkommission besteht aus je einem Vertreter nachstehender Stellen:

Regierungspräsident in Arnsberg,
Landeskulturamt in Münster,
Landessiedlungsamt Nordrhein-Westfalen,
Landkreis Wittgenstein,
Stadt Laasphe,
Amt Laasphe,
Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe,
Industrie- und Handelskammer in Siegen,
Teilnehmergemeinschaft im Flurbereinigungsverfahren
(bis zu ihrer Gründung die vom Landeskulturamt in Münster vorzuschlagende Person),
Regierungspräsident in Wiesbaden,
Landeskulturamt in Wiesbaden,
Wasserwirtschaftsamt in Dillenburg,
Lahnverband, sobald er gegründet ist.

(3) Die Lahntalsperrenkommission steht unter dem Vorsitz des Regierungspräsidenten in Arnsberg, soweit sie nicht Fragen der Umsiedlung landwirtschaftlicher Betriebe behandelt. In diesen Fragen führt der Leiter des Landeskulturamtes in Münster den Vorsitz. Die Kommission wird von dem Vorsitzenden einberufen.

§ 10

Bei den Planungsarbeiten ist von folgenden Grundsätzen auszugehen:

1. Die Betroffenen erhalten Naturalersatz. Gewerbliche Betriebe sind möglichst innerhalb des südlichen Kreisgebietes Wittgenstein unter gleich günstigen Bedingungen wiederherzustellen. Dasselbe gilt von den landwirtschaftlichen Betrieben und sonstigem Grundeigentum. Landwirtschaftliche Betriebe sind auf Grund und Boden umzusiedeln, den das Land Hessen in Hessen zur Verfügung stellt, wenn dies von den Betroffenen gewünscht wird oder ihre Umsiedlung innerhalb des Kreises Wittgenstein auf Schwierigkeiten stößt. Das Land Hessen wird auf eine Aufstockung zu kleiner landwirtschaftlicher Betriebsgrößen bei der Umsiedlung bedacht sein.
2. Bahn- und Straßenverlegungen sind mit den Belangen der Betroffenen und den Interessen des Landkreises Wittgenstein sowie der Stadt und des Amtes Laasphe in Einklang zu bringen.
3. Ein Gewerbe- und Grundsteuerausfall der Gemeinden des Landkreises Wittgenstein infolge der Errichtung der Talsperre soll tunlichst vermieden oder, soweit er sich nicht vermeiden läßt, ausgeglichen werden (§ 13 Abs. 1).

§ 11

Bei der Durchführung von Umsiedlungen wird der Lahnverband oder das Land Hessen

1. sich der Siedlungsgesellschaft Rote Erde bedienen, soweit eine landwirtschaftliche Umsiedlung in Nordrhein-Westfalen in Betracht kommt; für die nichtlandwirtschaftlichen Umsiedlungsmaßnahmen bestimmt der Regierungspräsident in Arnsberg im Einvernehmen mit der Landkreisverwaltung Wittgenstein gegebenenfalls den jeweiligen Träger,
2. gegebenenfalls von den in Nordrhein-Westfalen zur Anwendung kommenden Bewertungsrichtlinien ausgehen und das Gutachten von in Nordrhein-Westfalen vereidigten Sachverständigen zugrunde legen.

§ 12

Kommt ein Flurbereinigungsverfahren zur Durchführung, so wird das Landeskulturamt in Münster zur oberen Flurbereinigungsbehörde auch insoweit bestimmt werden, als sich das Flurbereinigungsgebiet auf Hessen erstreckt.

§ 13

(1) Das Land Hessen wird durch am 31. Dezember jeden Jahres fällige Zahlungen, beginnend mit dem 31. Dezember des Jahres, in dem der Steuerausfall nach Absatz 2 festgestellt ist, den Gemeinden des Landkreises Wittgenstein den voraussehbaren Steuerausfall ersetzen, der ihnen infolge der Talsperre entsteht. Hessen kann diese Schuld durch Zahlung der kapitalisierten Summe ablösen.

(2) Ob die Talsperre einen voraussehbaren Steuerausfall nach sich zieht und in welcher Höhe, wird durch einen Sachverständigenausschuß festgestellt. Der Ausschuß besteht aus einem von dem Präsidenten des Bundesfinanzhofes zu benennenden Vorsitzenden und zwei Sachverständigen, von denen der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten den einen und der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen den anderen benennt. Die Berufung des Ausschusses erfolgt durch den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen, und zwar vor Ablauf des Jahres, in dem die Staumauer fertiggestellt wird.

(3) Die Kosten des Gutachtens trägt das Land Hessen.

§ 14

Die beiderseitigen obersten Landesbehörden werden im Benehmen mit den zuständigen Landesarbeitsämtern

dafür eintreten, daß die mit der Fertigstellung der Talsperre frei werdenden Arbeitskräfte in andere Arbeitsplätze vermittelt werden.

§ 15

Das Land Hessen wird für die Durchführung der geologischen und technischen Vorarbeiten die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stellen. Es erklärt sich weiterhin bereit, für die Durchführung des Gesamtvorhabens entsprechende Mittel jeweils im ordentlichen oder außerordentlichen Haushaltsplan auszubringen und für die Gesamtfinanzierung die Bürgschaft zu übernehmen, solange der Lahnverband nicht gebildet ist oder seine Finanzkraft nicht ausreicht, die Finanzierung des Talsperrenbaues zu sichern.

Dieses Verwaltungsabkommen wird in dem Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen und in dem Staatsanzeiger für das Land Hessen bekanntgemacht.

Wiesbaden, den 9. Mai 1955.

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten:
Hacker.

Düsseldorf, den 18. März 1955.

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Dr. Peters.

Anlage zu § 3 des Verwaltungsabkommens zwischen dem Land Hessen und dem Land Nordrhein-Westfalen betreffend die Errichtung einer Lahntalsperre bei Laasphe

Entwurf

Verordnung

Nachdem die beteiligten obersten Landesbehörden der Länder Hessen und Nordrhein-Westfalen übereingekommen sind, den Regierungspräsidenten in Wiesbaden als Gründungsbehörde für den Lahnverband zu bestimmen, wird auf Grund des § 152 der Ersten Wasserverbandsverordnung vom 3. September 1937 (RGBl. I S. 933) folgendes verordnet:

§ 1

Der Regierungspräsident in Wiesbaden wird zur Gründungsbehörde für den Lahnverband bestimmt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am in Kraft. Gleichzeitig wird eine entsprechende Verordnung im Lande Hessen in Kraft treten.

Düsseldorf, den

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen:

— MBl. NW. 1955 S. 884.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.